

Berlin, 13. April 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Anwendungshilfe

zum Geldwäschegesetz

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Definition und Zweck des Geldwäschegesetzes	3
3.	Betroffenheit von Energie- und Wasserversorgungsunternehmen	3
4.	Pflichten nach dem GwG	5
4.1.	Risikomanagement (§ 4 GwG)	5
4.2.	Der „privilegierte“ Güterhändler	5
4.3.	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 GwG)	6
4.4.	Meldung im Verdachtsfall (§ 43 Abs. 1 GwG)	7
4.5.	Risikoanalyse (§ 5 GwG)	8
4.6.	Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)	8
4.7.	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)	8
4.8.	Rolle des „Dritten“	8
4.9.	Wertgrenze für „hochwertige Güter“ nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) GwG	9
4.10.	Registrierungspflicht bei der FIU („financial intelligence unit“)	10
4.11.	Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG)	11
4.12.	„Turnkey“-Geschäfte	12
5.	Haftungsrisiken	12

1. Einleitung

Geldwäscheprävention ist ein Thema, mit dem sich auch die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen beschäftigen. Grundlage ist das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)“, aktuell in der Fassung vom 19. Juni 2020. Neben der Finanzbranche werden auch die Güterhändler in die Bekämpfung der Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG) und Terrorismusfinanzierung¹ (§ 1 Abs. 2 GwG) einbezogen. So weist der Anwendungsbereich in § 2 Absatz 1 Nr. 16 Geldwäschegesetz (GwG) als „Verpflichtete“ auch Personen aus, die gewerblich mit Gütern handeln. Das Gesetz trifft keine Einschränkung auf bestimmte Gewerbearten oder bestimmte Sachen. Auf der Grundlage des [BGH-Urteils vom 10. Dezember 2008 \(Az.: VIII ZR 293/07\)](#) hat deshalb das [Bundesministerium für Finanzen 2012 die Auslegung](#) veröffentlicht, dass auch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen darunterfallen. Allerdings ist das Risiko in anderen Branchen, die mit hochpreisigen Gütern handeln und dabei vielfach Bargeschäfte tätigen, sicherlich höher einzustufen.

2. Definition und Zweck des Geldwäschegesetzes

Unter Geldwäsche wird die Einführung von illegalen Einnahmen in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf verstanden, um damit die wahre Herkunft von illegal erzielten Einnahmen zu verschleiern. Solche Geldwäschevorgänge sind oft schwer erkennbar und gut getarnt im Rahmen alltäglicher Geschäfte. Unternehmen werden dafür von Geldwäschern instrumentalisiert und missbraucht. Um solche Vorgänge zu erschweren bzw. zu verhindern, werden Unternehmen durch das GwG einige Pflichten auferlegt, wie z. B.:

- Sorgfaltspflichten im Umgang mit Vertragspartnern,
- betriebsinterne Sicherungsmaßnahmen und
- Meldepflichten.

3. Betroffenheit von Energie- und Wasserversorgungsunternehmen

Der Finanzsektor als besonders gefährdeter Bereich unterliegt hier sehr umfangreichen Aufgaben und Pflichten. Aber auch der Nichtfinanzsektor hat einige Regeln zu beachten. Güterhändler i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG ist nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 9 GwG, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon in wessen Namen oder auf wessen Rechnung und betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen. Gewerbliches Tätigwerden liegt immer dann vor, wenn planmäßig Handel betrieben wird, der zum eigenen Geschäftsmodell gehört und gerade nicht nur bei Gelegenheit ausgeführt wird. 2008 hat der Bundesgerichtshof ([BGH-Urteils vom 10. Dezember 2008 Az.: VIII ZR 293/07](#)) entschieden, dass der Belieferung mit Strom, Gas

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit im Folgenden: Geldwäsche.

und Wasser Kaufverträge zugrunde liegen, wobei es nicht darauf ankommt, ob Strom oder Wasser eine Sache i. S. d. § 90 BGB ist.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat 2012 auf dieser Grundlage und nach dem Sinn und Zweck des Geldwäschegesetzes die Auslegung getroffen, dass es sich bei Lieferanten und Händlern um Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt. Zu beachten ist allerdings, dass für Güterhändler, in Abhängigkeit vom Erreichen des Schwellenwertes von 10.000 Euro bei Bargeldtransaktionen, nur ein eingeschränkter Pflichtenkatalog nach dem GwG zu beachten sein kann. Die entsprechenden Pflichten werden in der Folge näher erläutert.

Denkbar ist daneben eine Verpflichteteneigenschaft im Rahmen der sog. Turnkey-Projekte. In diesen Fällen werden geschäftsmäßig Beteiligungen an „special purpose vehicles“ (SPVs) gehalten und veräußert. Dies kann insbesondere den Bau und die anschließende Veräußerung von Wind- und Solarparks umfassen (Näheres dazu unter Punkt **4.12**).

Folgende weitere Konstellationen sind für die Branche denkbar:

- Kriminelle Vereinigungen investieren in den Bau von Erzeugungsanlagen (Bsp. Windparks)
- Handel mit physischen Energieträgern (Strom, Gas, Kohle, Mineralöl) sowie mit CO₂-Zertifikaten oder auf diese Güter bezogenen Derivaten
- Erhebliche Bareinzahlungen von Kunden (Gewerbetreibenden²) an Automaten oder im Kundencenter, derzeit 10.000 Euro und mehr; eine Stückelung der Beträge, die in engem Zusammenhang stehen und insgesamt den genannten Betrag ergeben, fallen ebenfalls darunter (sog. „Smurfing“)
- Kunden wünschen Rückzahlung auf das Konto eines Dritten nach „gezielter Überbezahlung“ und ähnlichen Konstellationen, insbesondere auch Zahlungen über Schecks, Wechsel oder Postanweisungen
- Konstellationen von Bürgerbeteiligungen und Kundenfonds (ggf. ist Schnittstelle zum Kreditwesengesetz zu beachten)

² In der Vergangenheit wurde insbesondere bargeldintensives Gewerbe, wie z. B. Taxiunternehmen, Gastronomiebetriebe, Schmuckhandel, Gebrauchtwagenhandel, Casinos oder der Immobilienhandel, dazu genutzt, inkriminierte Gelder risikolos einzuschleusen.

4. Pflichten nach dem GwG

Im Folgenden werden die jeweiligen Pflichten für Güterhändler nach dem GwG erläutert. Dabei ist die Abgrenzung der Begriffe Risikomanagement (§ 4 GwG) und Risikoanalyse (§ 5 GwG) zu beachten. Außerdem gilt es, die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Blick zu behalten (§ 10 GwG).

4.1. Risikomanagement (§ 4 GwG)

Grundsätzlich müssen Verpflichtete gemäß § 4 Abs. 1 GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen, „das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist“. Nach § 4 Abs. 2 GwG umfasst das Risikomanagement zwei zentrale Elemente, die Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG. Güterhändler müssen jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen. Das bedeutet, Güterhändler benötigen kein Risikomanagement nach § 4 GwG, wenn drei Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss im Unternehmen eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, im Rahmen einer Transaktion auf die Annahme und Abgabe von Bargeld von mehr als 9.999 Euro zu verzichten und
- es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen möglicherweise eine Verbindung besteht, erreicht wird und
- solche Bargeschäfte sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

4.2. Der „privilegierte“ Güterhändler

Das GwG ermöglicht es Güterhändlern, die keine Barzahlungen in einer Höhe von über 9.999 Euro tätigen oder entgegennehmen, auf die Implementierung eines vollumfänglichen Risikomanagementsystems i. S. d. § 4 GwG zu verzichten (§ 4 Abs. 5 GwG). Das bedeutet, sie sind nicht verpflichtet, eine Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG durchzuführen. Im Umkehrschluss aus § 4 Abs. 5 Nr. 1 c) GwG unterliegen sie auch nicht den gruppenweiten Pflichten für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe nach § 9 GwG sind, zum Risikomanagement für die gruppenangehörigen Unternehmen. Vorentwürfe im Gesetzgebungsverfahren sahen eine solche Regelung noch vor, die jedoch dazu führen würde, dass Mutterunternehmen, die selbst kein Risikomanagement einführen müssten, dies für ihre Tochterunternehmen tun müssten.

Für Güterhändler, die diese Schwellenwerte einhalten, gilt nach § 10 Abs. 6a Nr. 1 c) GwG auch nicht die Pflicht, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG einzuhalten. Dafür hat sich der Begriff des „privilegierten Güterhändlers“ herausgebildet. Liegen die Voraussetzungen einer Privilegierung vor, sollten sie regelmäßig überprüft werden. Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Vertragspartner haben privilegierte Güterhändler gem. § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GwG insoweit zu beachten, als ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinan-

zierung besteht, d. h. sobald Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass Vermögensgegenstände, eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. In dem Fall trifft auch den privilegierten Güterhändler das Pflichtenprogramm zu den allgemeinen Kundensorgfaltspflichten gem. § 10 Abs. 1 GwG.

Ein angemessenes internes Kontrollsystem zur Verhinderung von Barzahlungen über dieser Schwelle ist wichtig, da eine einzelne Transaktion oberhalb des Schwellenwertes erhebliche Folgen für Güterhändler hat. Die Pflichten gelten zwar transaktionsbezogen, jedoch muss bereits ab einmaliger Überschreitung des Schwellenwertes ein Risikomanagementsystem implementiert werden, was viel Aufwand und hohe Kosten zur Folge haben kann.

4.3. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 GwG)

Für alle Güterhändler gilt die Pflicht, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG einzuhalten, gem. § 10 Abs. 6a GwG.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

1. Die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,
3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,
4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen
 - a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,
 - b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten

sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

Der § 10 Abs. 6a Nr. 1 c) GwG nimmt den privilegierten Güterhändler von diesen generellen Anforderungen nach § 10 Abs. 1 GwG zunächst aus. Allerdings sind diese allgemeinen Kundensorgfaltspflichten auch vom privilegierten Güterhändler nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Daran knüpft auch der § 10 Abs. 9 GwG an. Ist der Güterhändler bzw. der privilegierte Güterhändler im Verdachtsfall nicht in der Lage, die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgeführt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden.

4.4. Meldung im Verdachtsfall (§ 43 Abs. 1 GwG)

§ 43 Abs. 1 GwG knüpft an den Verdachtsfall an und verpflichtet alle Verpflichteten unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich zur Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU „financial intelligence unit“).

Diese Meldepflicht besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Dabei muss der meldende Güterhändler auch das Verbot der Informationsweitergabe an den Vertragspartner, Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte gem. § 47 Abs. 1 GwG beachten. Dieses Verbot greift, wenn eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder bereits erstattet wurde. Die Absicht der Meldung setzt jedoch zunächst voraus, bei einem Güterhändler bzw. bei einem privilegierten Güterhändler im Verdachtsfall nach interner Beurteilung Klarheit darüber besteht, dass eine Meldung erfolgen muss.

Die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG unterliegt dem Formzwang nach § 45 Abs. 1 GwG und muss elektronisch erfolgen.

4.5. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Im Gegensatz zum Risikomanagement besteht die Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse für sämtliche Verpflichtete, mit Ausnahme der „privilegierten“ Güterhändler³ (siehe Punkt 4.2). Ziel der Risikoanalyse ist es, bestehende betriebspezifische Risiken zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten, sowie darauf aufbauend eigene Präventionsmaßnahmen treffen zu können.⁴ Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG ist die Risikoanalyse zu dokumentieren. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde den Verpflichteten jedoch von der Dokumentationspflicht entbinden, sofern der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden (§ 5 Abs. 4 GwG).

4.6. Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Seit der Novelle des GwG vom 25. Juni 2017 gilt die Verpflichtung zur Implementierung interner Sicherungsmaßnahmen für sämtliche Verpflichteten, mit Ausnahme des „privilegierten“ Güterhändlers.^{5 6} Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere die in § 6 Abs. 2 GwG genannten Tätigkeiten. Nach § 6 Abs. 5 GwG gehört auch die Einrichtung einer anonymisierten Meldemöglichkeit geldwäscherechtlicher Vorfälle zu den internen Sicherungsmaßnahmen. Es ist gem. § 6 Abs. 7 GwG möglich, die internen Sicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die ordnungsrechtliche Verantwortung verbleibt jedoch unabhängig vertraglicher Abreden bei dem originär Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 S. 3 GwG).

4.7. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist für Güterhändler nicht verpflichtend. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch gem. § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.

4.8. Rolle des „Dritten“

Mit der Novelle des GwG, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde die Rolle des „Dritten“ bei Bargeldtransaktionen in das GwG eingeführt (z. B. in § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) GwG). Der Dritte erscheint im Normtext, sofern Barzahlungen (der jeweiligen Schwelle) durch Dritte getätigt oder entgegengenommen werden.

³ BeckOK GwG/Müller, 3. Ed. 1.8.2020, GwG § 5 Rn. 18.

⁴ Vgl. BaFin, [Rundschreiben 8/2005, Nr. 2, Az.: GW 1 - E 100](#)).

⁵ Herzog in Kommentar zum GwG, § 6, Rn. 1.

⁶ BeckOK GwG/Müller, 3. Ed. 1.8.2020, GwG § 6 Rn. 18.

Der Dritte ist in diesem Zusammenhang lediglich klarstellend⁷ genannt, um den Verpflichteten davon abzuhalten durch Zwischenschaltung von Beauftragten die gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten zu umgehen. Welche Pflichten hier zu beachten sind, richtet sich nach dem Einzelfall. Denkbar ist, dass die gewählte Formulierung lediglich „Strohmannengeschäfte“ umfasst, bei denen Boten des Geschäftsherrn ohne eigene Willenserklärung Zahlungen tätigen oder entgegennehmen.

Schwieriger ist die Behandlung bei Maklergeschäften. Gegen eine Anwendung des Pflichtenkataloges spricht, dass der Vertrag vom Makler abgeschlossen wird und dieser mit dem betreffenden Geschäftspartner interagiert. Diese Betrachtung überzeugt jedoch im Ergebnis nicht. Der Vertrag kommt letztlich zwischen den Parteien zustande. Daher hat derjenige, der den Makler eingeschaltet hat, hier wohl auch die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Vertragspartner zu beachten.

Ähnliches dürfte für ein Kommissionsgeschäft gelten. Da der Kommissionär nach § 385 Abs. 1 HGB gegenüber dem Kommittenten weisungsgebunden ist, wäre dies wohl ein Umgehungsgeschäft. Eine vertragliche Zusicherung kann den ordnungsrechtlich Verpflichteten nicht von seiner Pflicht entbinden, er kann sich insoweit wohl nur im Innenverhältnis an seinem Vertragspartner schadlos halten. Hier sollte gegebenenfalls aufgrund der Höhe der drohenden Bußgelder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vertragspartners überprüft werden. Anders läge der Fall hingegen, wenn ein Verkauf der Waren direkt an einen Händler stattfindet, der seinerseits weiter damit Handel treibt. Auf diese Weise wäre der Händler jedenfalls kein „Dritter“ i. S. d. des GwG, die jeweiligen Sorgfaltspflichten müssten jedoch ihm gegenüber beachtet werden.

4.9. Wertgrenze für „hochwertige Güter“ nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 lit. b) GwG

Für Güterhändler wurde die Wertgrenze von 2.000 Euro bei dem Handel mit Edelmetallen neu eingeführt. Versorger, insbesondere Netzbetreiber, könnten allenfalls davon betroffen sein, wenn sie Kupferkabel (oder edelmetallhaltige Altanlagen) mit dem entsprechenden Wert veräußern. Aus den folgenden Ausführungen ergibt sich jedoch, dass die 2.000 Euro Wertgrenze wohl auch dann keine Anwendung findet.

§ 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 b) GwG erfasst ausdrücklich nur Transaktionen nach § 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 1 GwG. Die Verweisung beschränkt sich innerhalb der „hochwertigen Güter“ auf das Regelbeispiel „Edelmetalle, wie Gold, Silber und Platin“. Es ist schwer bestimmbar, inwiefern technische Anlagen, in denen diese Edelmetalle verbaut sind, darunter oder überhaupt unter den Begriff „hochwertige Güter“ fallen. Satz 2 enthält lediglich Regelbeispiele, die Liste ist daher

⁷ [Entwurf der Bundesregierung zur GwG-Novelle, BT-Drucksache 19/13827, S.74.](#)

ausdrücklich nicht abschließend. Da in den Regelbeispielen unter Nr. 3 auch „Schmuck und Uhren“ aufgeführt sind, in denen bei den angeführten Grenzwerten regelmäßig auch die in Nr. 1 genannten Edelmetalle verbaut werden und diese ausdrücklich von einer Geltung des § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) GwG ausgeschlossen sind, spricht viel dafür, dass lediglich Edelmetalle in ihrer reinen Form von der Pflicht umfasst sind. Weiterhin ist die Edelmetalleigenschaft von Kupfer i. S. d. § 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 1 GwG zumindest strittig. Kupfer ist lediglich ein so genanntes „Halbedelmetall“ und gehört nicht zu den klassischen Edelmetallen. Zu diesen gehören die drei o. g. Stoffe (Au, Ag, Pt). Es lässt sich auf dieser Grundlage argumentieren, dass der Gesetzgeber lediglich klassische Edelmetalle erfassen wollte. Dieser Punkt lässt sich auch mit dem Regierungsentwurf verstärken, der bei der Einführung des § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) ausdrücklich den Goldhandel im Auge hatte.⁸

Für die Kupferkabel (oder edelmetallhaltige Altanlagen) eines Versorgers dürfte daher jedenfalls nicht die 2.000 Euro-Grenze gelten.

4.10. Registrierungspflicht bei der FIU („financial intelligence unit“)

Zum 1. Januar 2020 wurde die Pflicht neu eingeführt, sich als Verpflichteter bei der FIU zu registrieren. Diese Registrierungspflicht ergibt sich aus § 45 Abs. 1 S. 2 GwG. Sie verfolgt den Zweck, die elektronische Meldung eines geldwäscherechtlichen Vorfalls nach den §§ 43 Abs. 1, 44 GwG zu ermöglichen. Dass die Meldung elektronisch erfolgen muss, ergibt sich aus § 45 Abs. 1 S. 1 GwG.

Diese Registrierung erfolgt bei der Plattform „[goAML](#)“⁹. Für Fragen zur Registrierung, Anmeldung und Anwendung des Portals hat die FIU auf ihrer [Internetseite](#)¹⁰ ein [Handbuch](#)¹¹ zur Verfügung gestellt. Bei einer Störung von „goAML“ verweist die FIU in ihren FAQ auf den Fax-, in Ausnahmefällen auf den Postweg.

Eine Pflicht zur Registrierung besteht ab Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, gemäß § 59 Abs. 6 S. 1 GWG jedoch spätestens ab dem 1. Januar 2024. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der

⁸ [Entwurf der Bundesregierung zur GwG-Novelle, BT-Drucksache 19/13827, S.51.](#)

⁹ <https://goaml.fiu.bund.de/Home>.

¹⁰ https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/Publikationen/publikationen_node.html.

¹¹ https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_go-aml_handbuch_web_portal_20200127.pdf?__blob=publicationFile&v=16.

Inbetriebnahme gem. § 59 Abs. 6 S. 2 GwG im Bundesgesetzblatt und auf der Internetseite der FIU bekannt. In der Kommentarliteratur wird dazu die Auffassung vertreten, dass Verpflichtete, deren Aufkommen an abzugebenden Geldwäscheverdachtsmeldungen gering ist, bis zur Einführung der Registrierungspflicht die Registrierung zusammen mit der ersten Meldung vornehmen können.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist (noch) nicht straf- oder bußgeldbewehrt. Die Registrierung ist lediglich „Mittel zum Zweck“, um die Meldepflicht bei geldwäscherechtlichen Vorfällen aus den §§ 43 Abs. 1, 44 GwG standardisiert zu ermöglichen. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe dieser Meldung ist gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG mit einem Bußgeld von bis zu 150.000 Euro bedroht. Diese Meldung soll über das Portal „goAML“ erfolgen. Eine Registrierung empfiehlt sich daher mit Blick auf die „nicht rechtzeitige Abgabe“ der Meldung, diese muss „unverzüglich“ erfolgen. In diesem Fall kostet ein eventueller Registrierungsvorgang wertvolle Zeit.

Durch eine Registrierung auf diesem Portal erhält der Registrierte Zugriff auf „Typologiepapiere“. Dies sind Fallstudien der FIU zu bestimmten Modellen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ihre Kenntnis hilft, einen geldwäscherechtlichen Vorfall besser erkennen zu können.

4.11. Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG)

Zur Durchführung der „Know Your Customer“-Prüfungen und bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen des GwG erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, war den Verpflichteten bisher die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem GwG dient. Dem Transparenzregister sollten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu entnehmen sein. Gemäß dem neu hinzugefügten § 11 Abs. 5 S. 2 GwG muss der Verpflichtete (sofern er KYC-Prüfungen durchzuführen hat) bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Trusts, Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen) nunmehr auch einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Registerauszug einholen. Gem. § 23a Abs. 1 GwG haben nach dem GwG Verpflichtete der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn bestimmte Eintragungen fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die Unstimmigkeitserklärung kann über das Portal „goAML“ (Zugang erforderlich) abgegeben werden. Die pflichtwidrig unterlassene Unstimmigkeitsmeldung ist bußgeldbewehrt.

4.12. „Turnkey“-Geschäfte

Denkbar ist neben der Verpflichtung als Güterhändler auch eine Verpflichteteneigenschaft als Finanzunternehmen i. S. d. §§ 2 Abs. 1 Nr. 6; 1 Abs. 24 S. 1 Nr. 1 GwG im Rahmen der sog. Turnkey-Projekte. Bei Turnkey-Geschäften werden geschäftsmäßig Beteiligungen an „special purpose vehicles“ (SPVs) gehalten und veräußert. Dies kann insbesondere den Bau und die anschließende Veräußerung von Wind- und Solarparks umfassen. Dies betrifft jedoch nur Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern. Dies dürfte für die weit überwiegende Mehrheit der Energiewirtschaft nicht zutreffend sein. § 1 Abs. 24 S. 2 GwG nimmt daneben Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, von der Definition aus. Ausweislich der Gesetzesbegründung entspricht die Definition weitestgehend dem Begriff der reinen Industrieholding aus dem BaFin-Rundschreiben 19/99 vom 23. Dezember 1999.^{12 13}

5. Haftungsrisiken

Verstöße gegen das GwG können als Ordnungswidrigkeit handelnder Personen gemäß § 56 Abs. 1 und 2 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Abs. 1 GwG, wer vorsätzlich oder leichtfertig bestimmte Sorgfaltspflichten verletzt, erhobene Informationen nicht (vollständig oder richtig) aufzeichnet oder Aufzeichnungen nicht ausreichend lange aufbewahrt. Nach § 56 Abs. 3 S. 1 GwG kann eine Ordnungswidrigkeit in jedem einzelnen Fall mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Darüber hinaus kann bei Verstößen gegen das GwG unter bestimmten Umständen für handelnde Personen auch das Risiko von Vorwürfen einer Beteiligung an einer strafbaren Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) bestehen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine Beteiligung an strafbarer Geldwäsche nicht notwendigerweise Vorsatz bezüglich der Bemakelung betreffender Vermögenswerte voraussetzt, sondern insoweit Leichtfertigkeit ausreicht (§ 261 Abs. 5 StGB). Verstöße gegen § 261 StGB können mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Falls Personen vorgeworfen wird, sie hätten bei Straftaten (z. B. bei einer Beteiligung an nach § 261 StGB strafbarer Geldwäsche) oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. bei ordnungswidrigen

¹² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913827.pdf>, S.69.

¹³ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_9919_ba.html.

Verstößen gegen das GwG) für ein Unternehmen gehandelt, kann gegen das Unternehmen entweder eine Geldbuße verhängt (§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)) oder die Einziehung (§§ 73 ff. StGB, § 29 a Abs. 2 OWiG) angeordnet werden, insbesondere wegen des Vorwurfs einer Verletzung von Aufsichtspflichten nach § 130 Abs. 1 OWiG. Eine Unternehmensgeldbuße kann im höchsten Fall bis zu 10 Mio. Euro betragen und diesen Betrag auch überschreiten, soweit es erforderlich ist, um einen höheren wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Bei wiederholten Verstößen trotz behördlicher Warnung, ist die zuständige Behörde sogar berechtigt, in den operativen Bereich einzugreifen und die Geschäftstätigkeit zu untersagen.

Ansprechpartnerin:

Annett Heublein
Abt. Recht
Telefon: +49 30 300 199-1521
annett.heublein@bdew.de